

Internationaler Geometerverband [Schluss]

Autor(en): **Baeschlin, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **23 (1925)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-189057>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Neuchâtel, 9, Passage Pierre qui roule. — Collaborateur attitré pour la partie en langue française: CH. ROESGEN, ingénieur-géomètre, Genève, 11, rue de l'Hôtel-de-Ville — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.

□ Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme: □
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Jährlich 12 Nummern
(erscheinend am zweiten Dienstag
jeden Monats)
und 12 Inseraten-Bulletins
(erscheinend am vierten Dienstag
jeden Monats)

No. 12
des **XXIII. Jahrganges** der
„Schweiz. Geometerzeitung“.
8. Dezember 1925

Jahresabonnement Fr. 12.—
(unentgeltlich für Mitglieder)
Ausland Fr. 15.—
Inserate:
50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile

Internationaler Geometerbund.

(Schluß.)

Die Internationalen Kongresse. Die internationalen Kongresse werden alle drei Jahre in derjenigen Stadt einberufen, welche von der Internationalen Delegiertenversammlung dafür bestimmt worden ist.

Diese Bestimmung geschieht entweder auf den Vorschlag der Delegation des Landes, in dem der Kongreß stattfinden soll oder auf Ansuchen der Internationalen Delegiertenversammlung.

Im Falle, daß mehrere Länder zu gleicher Zeit den Kongreß für sich anfordern, sollen alle vorgeschlagenen Programme hinsichtlich ihres Interesses und ihrer Erfüllbarkeit verglichen werden. Auf jeden Fall hat ein Land, welches überhaupt noch keinen Kongreß gehabt hat, das Vorrecht.

Während der Dauer des internationalen Kongresses darf in derselben Stadt kein nationaler Kongreß stattfinden.

Die Kosten des internationalen Kongresses werden von der Nation getragen, welche ihn organisiert.

Die Kosten der Verwaltung des Bundes werden zu gleichen Teilen unter alle nationalen Delegationen verteilt.

Die Kongresse sind für folgende Aufgaben bestimmt:

Mitteilungen der Mitglieder des Bundes.

Vorträge, die von Bundesmitgliedern oder von außenstehenden Personen gehalten werden.

Verschiedene Ausstellungen, technische Exkursionen, Versuche.

Ein Kongreß darf nur Wünsche äußern; Beschlüsse werden nur gefaßt, insoweit als sie die Verwaltung des Bundes betreffen.

Die vom Kongreß geäußerten Wünsche werden von der Internationalen Delegiertenversammlung geprüft. Anregungen, welche als wertvoll eingeschätzt werden, sind an die betreffenden nationalen Autoritäten weiterzuleiten.

Die Kommissionen. Alle Mitteilungen, welche auf einem Kongresse gemacht werden, sollen entweder vor oder nach dem Kongreß von einer der folgenden Kommissionen studiert werden:

1. Technische Kommission.
2. Rechtskommission.
3. Wirtschaftliche Kommission.

Die Zahl der Mitglieder einer Kommission ist nicht begrenzt. Die Mitglieder einigen sich über das Studium der ihnen aufgegebenen Fragen und über Spezialisten, welche diese Fragen vortragen werden. Die Zentralkommission soll über die Arbeit der einzelnen Kommissionen stets auf dem Laufenden gehalten werden.

Die Spezialkommissionen schlagen Berichterstatter für die internationalen Kongresse vor.

Die Mitglieder der Spezialkommissionen werden von der Internationalen Delegiertenversammlung auf Vorschlag von Nationaldelegationen oder auf eigenes Ansuchen ernannt.

Wenn man auch über die Fassung des einen oder andern Punktes dieser provisorischen Statuten verschiedener Meinung sein kann (Herr Danger will sie ja nur als eine Diskussionsgrundlage aufgefaßt wissen), so scheint mir im ganzen die Sache sehr wohl studiert zu sein. Mit der Wünschbarkeit einer internationalen Organisation der Geometer gehe ich jedenfalls durchaus einig. Durch periodisch in verschiedenen Ländern abzuhaltende Geometerkongresse lernen sich die Fachgenossen persönlich kennen; sie erhalten Einblick in die Verhältnisse in andern Ländern und sie werden reichen Nutzen in theoretischer und praktischer Beziehung daraus ziehen. Da ich aus eigener Erfahrung weiß, wie wertvoll solche internationalen Fachkongresse sind, möchte ich dem Schweizerischen Geometerverein

warm empfehlen, die hier aufgeworfene Frage ernsthaft zu prüfen und der Anregung Folge zu geben.

Aus meiner Erfahrung mit andern internationalen Organisationen will mir scheinen, daß es unbedingt notwendig ist, in die Statuten die Frage der Verhandlungssprachen aufzunehmen. Die Frage ist allerdings recht schwierig; ihre Lösung kann aber unmöglich umgangen werden. Falls jeder Delegierte in seiner Muttersprache reden kann, wird man aneinander vorbeireden. Deshalb müssen einige wenige Sprachen, die möglichst allgemein verstanden werden, als Verhandlungssprachen bezeichnet werden. Es wäre auch die Frage zu prüfen, ob nicht eine internationale Hilfssprache als Verhandlungssprache zu wählen sei, um nationale Empfindlichkeiten zu schonen.

Eine andere Frage, die diskutiert werden muß, ist die folgende:

Wie weit ist der Kreis der Berufsangehörigen zu ziehen, die als Bundesmitglieder aufgenommen werden können? Ich denke hier an die Hilfskräfte im Geometergewerbe. Im Hinblick auf die verschiedene Ausbildung der Geometer nur in den europäischen Ländern dürfte es meiner Ansicht nach nicht ganz leicht sein, hier die richtige Lösung zu treffen.

Was die Definition des Geometers anbetrifft, so möchte ich zu erwägen geben, ob die vorgeschlagene Definition nicht zu eng sei. Nach meinem Empfinden sollte man alle Berufsangehörigen, die sich mit der Landesvermessung beschäftigen, unter den Begriff des Geometers einbeziehen. *F. Baeschlin.*

Ein Anbau- und Düngversuch auf frisch drainiertem Torfboden.

Wer mit der Bahn von Biel nach Neuenburg fährt, erblickt zwischen den Stationen Landeron und Cornaux linker Hand eine 600 bis 700 ha große, fruchtbare Ebene: das Grißacher Moos. Wie sein Name verrät, war das Grißacher Moos ursprünglich stark versumpft. Nach der Erstellung des Zielkanals (1878) konnte es zwar bewirtschaftet werden, brachte aber an vielen Stellen nur schlechtes Gras oder Streue hervor. In einigen Gemeinden wurde daher versucht, den Boden durch